



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See
Telefon: 04273 / 2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at
www.keutschach.gv.at

Keutschach am See, am 06.12.2023

Zahl: 131-9/37-2023

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Herr Ing. Dr. med. univ. Benjamin Amann, Frau Magdalena Amann wohnhaft in **6820 Frastanz**, haben mit Eingabe vom 27.11.2023 um die Erteilung der Baubewilligung "**Änderungsansuchen zum Bescheid AZ: 131-9/23-2023 in Änderung des Zugangsbereiches, der Stützmauer und des Carports**" auf der **Parz. Nr. 987/10**, KG: **Plescherken**, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, in geltender Fassung, die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Keutschach am See – Bauamt, aufliegende Projekt während der Amtsstunden unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, 04273/2291 DW:18 (E-Mail: liane.oswald@ktn.gde.at), Einsicht zu nehmen, und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit. d. der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehenes trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Angeschlagen am: 06.12.202

Abgenommen am:

für den Bürgermeister:
Mag. Oswald, Bauamt